

Geht an

Einlieferer von Banknoten bei der SNB

Zürich/Bern, 1. März 2022

Bereich Bargeld

Noteneinlieferungsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank

Gestützt auf Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) erlässt die Schweizerische Nationalbank (SNB) folgende Bestimmungen für die Einlieferung von Banknoten.

Bei Bargeldeinlieferungen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sowie die Geschäftsbedingungen der SNB zu beachten. Die Nichtbeachtung kann zu einer Annahmeverweigerung und/oder verspäteten Gutschrift des Gegenwerts auf dem Girokonto führen. Bei ausserordentlichen Bargeldeinlieferungen können gestützt auf die Bestimmungen des WZG zusätzliche Vorschriften erlassen werden.

Alle Einlieferungsbestimmungen gelten auch für Rückschübe von Geldern aus einem Bargelddepot an die SNB (Ausnahme: Ziffer 1.3. Gutschrift).

1. Rahmenbedingungen für Noteneinlieferungen / Grobkontrolle

1.1. Voraussetzungen

Zur Gutschrift von Einlieferungen ist ein Girokonto bei der SNB zwingende Voraussetzung.

Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldeinzahlungen durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen lassen. Solche sind nur dann zulässig, wenn die Dritten als Boten der Kontoinhaber in deren Namen und auf deren Rechnung handeln. Der Einzahler hat der SNB die Verwendung eines Boten im Bargeldverkehr vorgängig schriftlich mitzuteilen.

1.2. Bordereaus für Einlieferungen

Die SNB stellt für Einzahlungen bzw. Rückschübe aus dem Depot je ein Bordereau zur Verfügung, welches in elektronisch bearbeitbarer Form (ausfüllbares PDF-Dokument) vorliegt. Es ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Firma / Name und vollständige Adresse des Girokontoinhabers;
- Nummer des Kontos auf welches Gutschrift erfolgen soll (durch die SNB geführtes Girokonto);
- Spezifikation/Anzahl der einzuliefernden Werte; getrennt nach
 - Banknoten der 9. Banknotenserie (je Denomination)
 - Banknoten der zurückgerufenen 8. Banknotenserie (je Denomination)
 - Banknoten der zurückgerufenen 6. Banknotenserie (je Denomination);
- Ort, Datum und Unterschrift des Girokontoinhabers;
- *bei Depottransaktionen zusätzlich:*
 - *Transaktionsart*
 - *Bezeichnung des Depots*
 - *SNB Kassenstelle.*

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Bordereau ist der Einreichung jeweils beizulegen.

1.3. Gutschrift

Der Gegenwert der gemäss Einlieferungsbordereau eingelierten Werte wird auf dem Konto des Einreichers nach abgeschlossener Grobkontrolle gutgeschrieben, grundsätzlich bis um 15:30 Uhr am Tag der Einlieferung. Die Gutschrift umfasst den Betrag gemäss Einlieferungsbordereau (vorbehältlich Einlieferungsdifferenzen gem. Ziffer 1.4.).

Die Buchungsbelege (Gutschrift) werden dem Einreicher per Post zugestellt.

1.4. Einlieferungsdifferenzen bei Grobkontrolle

Sollten bei einer Grobkontrolle Differenzen zum Einlieferungsbordereau festgestellt werden, werden diese mit einer separaten Buchung nach der Gutschrift gemäss Einlieferungsbordereau demselben Konto wieder belastet (Minusdifferenz) oder zusätzlich gutgeschrieben (Plusdifferenz). Die SNB informiert den Einreicher über die festgestellte Differenz, um diese zu plausibilisieren, und verlangt eine Rückbestätigung derselben.

Die Buchungsbelege werden dem Einreicher per Post zugestellt.

Einlieferungsdifferenzen bei Depottransaktionen haben die Neuausstellung des Rückschubformulars mit nachfolgend korrekter Buchung zur Folge.

2. Bestimmungen für die Art und Weise der Noteneinlieferungen

2.1. Grundlagen

Einlieferung von Banknoten müssen pro Sendung physisch unterteilt sein in:

- zirkulationsfähige Banknoten der 9. Banknotenserie;
- Banknoten der zurückgerufenen 8. Banknotenserie;
- Banknoten der zurückgerufenen 6. Banknotenserie.

Alle Banknoten sind gleichgerichtet einzuliefern (lagesortiert).

Nicht zur eigentlichen Einlieferung gehörende Werte, z.B. Inkassogesuche, können – physisch getrennt und in einem Safebag mit aussenliegendem Dokumenten – zusammen mit einer regulären Sendung eingereicht werden:

Banknoten, die gewisse Merkmale aufweisen, sind als Banknoten zum Inkasso (6., 8. und 9. Banknotenserie) einzureichen, siehe dazu Ziffer 4.

2.2. Mindestmengen für Einlieferungen

Für Einlieferungen gelten folgende Mindestmengen:

2.2.1. Zirkulationsfähige Banknoten der 9. Banknotenserie

- 10er- bis 100er-Noten: ganze Notenbündel à 100 Stück
- 200er- und 1'000er-Noten: stückweise Ablieferung möglich

Für Grosseinlieferer kann die SNB individuell grössere Mindestmengen vorschreiben. Diese werden separat mit dem Einlieferer vereinbart.

2.2.2. Banknoten der 8. Banknotenserie

- 10er- bis 100er-Noten: ganze Notenbündel
- 200er- und 1'000er-Noten: stückweise Ablieferung möglich

2.2.3. Banknoten der 6. Banknotenserie

- 10er- bis 100er-Noten: ganze Notenbündel
- 500er- und 1'000er-Noten: stückweise Ablieferung möglich

2.2.4. Banknoten zum Inkasso

- Inkassonoten (6., 8. und 9. Banknotenserie): stückweise Einreichung möglich

2.3. Aufbereitung der Noteneinlieferung

Die Banknoten sind in folgenden Einheiten aufzubereiten:

- unter 100 Stück: Stückweise, gleichgerichtet
- ab 100 Stück: Notenbündel à 100 Stück, gleichgerichtet
- ab 1'000 Stück: Notenpakete à 10 Notenbündel, gleichgerichtet

2.3.1. Notenbündel

Jeweils 100 gleichgerichtete Banknoten (lagesortiert) sind mit einer Banderole zu einem Notenbündel zusammenzustellen. Dabei sind eingefaltete Ecken («Eselsohren») vorgängig zu glätten.

Jede Banderole ist mit dem Namen des Einreichers zu versehen (Stempel). Seitlich des Bündels dürfen auf der schmalen Seite der Banderole keine Markierungen oder Beschriftungen angebracht werden. Diese Fläche muss der SNB zur Anbringung von eigenen Markierungen zur Verfügung stehen.

Sämtliche anderen Bündelungshilfsmittel wie Gummibänder, Büroklammern und dergleichen sind zu entfernen.

2.3.2. Notenpaket

Jeweils 10 gleichgerichtete Notenbündel sind mit Strapexband übers Kreuz zu einem Notenpaket (à 1'000 Stück Banknoten) zu binden und zwar so, dass das Band mittig über die Banderolen zu liegen kommt. Die bei der Bindung angewendete Zugkraft darf nur mässig stark sein, um Beschädigungen der einzelnen Banknoten oder ein Durchbiegen des ganzen Pakets zu vermeiden.

Sämtliche anderen Bündelungshilfsmittel wie Gummibänder, Büroklammern, Transport-/Verpackungsfolien und dergleichen sind zu entfernen.

3. Verifikation

Einlieferungen werden nach der Grobkontrolle einer Verifikation unterworfen.

3.1. Verifikationsfrist

Die Verifikationsfrist für Banknoten beträgt in der Regel zwanzig Arbeitstage. Für Grosseinlieferer können nach separater schriftlicher Information längere Verifikationsfristen zur Anwendung kommen. Für alle Geschäftspartner können darüber hinaus bei ausserordentlich hohen Verarbeitungsvolumina temporäre und nach separater schriftlicher Mitteilung weitere Fristverlängerungen angewandt werden.

3.2. Einlieferungsdivergenzen bei der Verifikation

Werden Differenzen oder Fälschungen während der Verifikation bei der SNB festgestellt, so wird der Betrag dem Girokonto des Einlieferers entsprechend belastet (Minusdivergenz) oder gutgeschrieben (Plusdivergenz). Auf dem Buchungsbeleg ist das Einlieferungsdatum ersichtlich, Banderolen werden keine retourniert.

Bei Differenzbeträgen über CHF 100.– wird der Einlieferer durch die SNB benachrichtigt. In diesen Fällen erwartet die SNB innert fünf Arbeitstagen eine Rückmeldung des Einlieferers.

4. Banknoten zum Inkasso

Für nachfolgend aufgeführte Banknoten gilt, dass sie nicht im Rahmen einer normalen Einlieferung abgegeben werden können, sondern zum Inkasso eingereicht werden müssen. Die Banknoten sind zusammen mit einem [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten»](#) einzureichen.

Folgende Merkmale qualifizieren eine Note als Inkassonote:

- Banknoten, die *mehrfach* zerrissen sind und mit Klebeband zusammengefügt wurden;
- Banknoten, die aufgrund *selbstdeklariertes* Fehlmanipulationen von Sicherheitskoffern und dergleichen verfärbt worden sind;
- angebrannte oder vermoderte Banknoten.

Banknoten, deren Verfärbung nicht auf eine selbstdeklarierte Auslösung zurückzuführen ist, werden von der SNB nur akzeptiert, wenn der Finanzintermediär vorgängig Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erstattet hat bzw. ein Dokument miteingereicht wird, welches die Unbedenklichkeit des Geschäfts belegt (z.B. Polizeirapport, Verfügung einer Behörde, etc.). Es gilt das [«Merkblatt zur Einreichung von verfärbten Banknoten durch Finanzintermediäre»](#).

Eine Gutschrift von Inkassonoten erfolgt durch unsere Fachstelle. Je nach Umfang und Zustand der eingereichten Banknoten kann dies einige Wochen in Anspruch nehmen.